

geschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat

(2) Die Berufsbezeichnung „Audiologischer Assistent“ darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt

§ 2

(1) Der Beruf der audiologischen Assistenten ist ein mittlerer medizinischer Beruf.

(2) Zu den Berufstätigkeiten des audiologischen Assistenten gehören insbesondere:

- a) Bedienung des Audiometers,
- b) Hilfeleistung des Arztes bei **der Anwendung des Audiometers** beim Patienten,
- c) Hörgerätenpassung,
- d) Hörtraining,
- e) Registrier- und Verwaltungsaufgaben.

§ 3

(1) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens 3 Jahre ausschließlich die Tätigkeit eines audiologischen Assistenten ausgeübt haben, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als audiologischer Assistent erteilt werden, wenn sie während dieser Zeit eine den Studienplänen entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Audiometrie unter Anleitung eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in einer Einrichtung des Gesundheitswesens erhalten und die staatliche Abschlußprüfung bestanden haben.

(2) Anträge auf Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(3) Die Anträge müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen mit 2 Lichtbildern,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Zeugnisabschriften über den erfolgreichen Abschluß der Grund-, Mittel- oder Oberschule und über die bisherige Fachschulausbildung bzw. Tätigkeit.

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelnematoden —

Vom 24. Juni 1959

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jede Feststellung des Auftretens des Kartoffelnematoden und jeder verdächtige Befund sind beim Rat der Gemeinde bzw. der Stadt anzuzeigen. Die Meldung ist unverzüglich an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, weiterzuleiten. Der zuständige Pflanzenschutzagronom hat die Meldung zu prüfen und sofort eine Untersuchung gemäß § 2 vorzunehmen.

(2) Bei den Räten der Gemeinden bzw. der Städte ist eine Skizze der Gemeindeflur mit den Nematodenherden anzufertigen und eine Kartei der von Nematoden befallenen oder verseuchten Betriebe und Flächen bzw. Flurteile zu führen. In die Kartei sind das Feststellungsjahr des Befalls bzw. der Verseuchung, der Verseuchungsgrad sowie die Sperrung bzw. Fruchtfolge gemäß § 2 Absätzen 1 bis 3 und § 3 Absätzen 1 und 2 einzutragen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Meldungen mit dem Ergebnis ihrer Untersuchung einschließlich der Hinweise der Institute für Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen in einer Kartei festzuhalten und nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

§ 2

(1) Flächen gelten als verseucht, wenn nach einer Ausschlämmethode in 100 cm³ lufttrockenem Boden einer Durchschnittsprobe der verdächtigen Fläche 10 und mehr Zysten des Kartoffelnematoden mit lebendem Inhalt festgestellt wurden. Die Entnahme der Durchschnittsprobe und deren Untersuchung haben nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(2) Flächen gelten als befallen, wenn Kartoffelnematoden zwar festgestellt sind, das Ausmaß des Befalls aber unter den im Abs. 1 genannten Grenzen liegt.

(3) Wurden während der Vegetationszeit an Wurzeln von Kartoffeln und Tomaten Zysten des Kartoffelnematoden gefunden, so ist eine Bodenuntersuchung gemäß Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung des Verseuchungsgrades durch den Pflanzenschutzdienst durchzuführen.

• 9. DB (GBl. I 1955 S. 843)